



99. Förderungen

erstellt am: 05.11.2008 gesendet am: 17.02.2009

Bei der Vielzahl an staatlichen Förderungen von Familien, Studenten, Unternehmern und Arbeitnehmern verliert man leicht den Überblick. Welche Förderungen es gibt, zeigen wir hier auf:

Familienförderung:

- Kindergeld: von 0 bis max. 25 Jahre, Beträge sollen ab 01.01.09 erhöht werden
- Elterngeld: seit 01.01.2007, ersetzt Erziehungsgeld, für 12 bzw. 14 Monate, 67% des Netto-Einkommens, max. 1.800 €, mind. 300 €
- Elternzeit: jeder Elternteil max. 36 Monate, davon können 12 Monate max. verschoben werden, bis Kind 8 Jahre alt
- Erziehungsgeld: bis 31.12.2006, ersetzt durch Elterngeld
- Familienleistungsausgleich: Kinderfreibeträge (Prüfung ob steuerlich höhere Auswirkung als Kindergeld), Kinderbetreuungskosten (2/3 max.4.000 € je Kind)

Bildungsfinanzierung:

- BAföG: für Dauer der Regelstudienzeit, muss nur zur Hälfte zurück gezahlt werden, abhängig von Einkommen d. Studenten, d. Eltern und Vermögen d. Studenten
- KfW Studienkredit: Finanzierung des Lebensunterhalts, bis max. 30. Lebensjahr, Darlehen abhängig von Vermögen d. Studenten und d. Eltern
- Studienbeitragsdarlehen: Kredit zur Finanzierung der Studiengebühren
- Aufstiegsfortbildungsförderung: „Meister-BAföG“
- KfW-Bildungskredit: zusätzlich zu BAföG möglich, für „Beschleunigung und Sicherung d. Ausbildung bzw. Finanzierung von außergewöhnlichem Ausbildungsaufwand“

Sparförderung:

- Wohnungsbauprämie: 8,8% von max. 512 € = 45 €, wenn Einkommen < 25.600 € bzw. bei Ehegatten 51.200 €
- Vermögenswirksame Leistungen: bei Bausparvertrag 9% von max. 470 € = 42 € bzw. bei Wertpapiersparvertrag 18% von max. 400 € = 72 €, wenn Einkommen < 17.900 € bzw. bei Ehegatten 35.800 €

Wohngeld: Zuschuss zur Miete, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, nicht für Empfänger von Arbeitslosengeld I + II und Sozialhilfe

Arbeitsförderung:

- Hilfen für Unternehmer: Lohnkostenzuschuss, Gründungszuschuss für Existenzgründer (wenn davor arbeitslos)
- Hilfen für Arbeitnehmer: Arbeitslosengeld I+II, Kurzarbeitergeld

Unterhalt: Anspruch auf Kindes- und Ehegattenunterhalt vom Vater, bzw Ex-(Ehe)Partner